

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (1. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl. Nr.17/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 330, unzulässig ist oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist dem Beamten im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umständen zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die §§ 39 bis 42 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.,,

2. § 30 Abs. 2 lautet:

“(2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienst-

stellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes."

3. § 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Die §§ 52 bis 55 und § 56 Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden."

4. Im § 81 Abs. 3 wird nach dem Wort „Karenzurlaubes“ die Wortgruppe „oder einer Außerdienststellung nach § 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 20“ eingefügt.

5. Dem § 82 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall ist § 81 Abs. 4 nicht anzuwenden.“

6. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte
  - a) eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 24 Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1980, oder
  - b) eine Außerdienststellung oder
  - c) eine Teilbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG

in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.“

7. Dem § 92 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Landes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG.“

8. In § 93 Abs. 1 und in § 94 Abs. 1 wird der Ausdruck "bundesgesetzlich" jeweils durch den Ausdruck "gesetzlich" ersetzt.

9. Nach § 98 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Dienstbehörde hat die Dienst- oder Naturalwohnung zu entziehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird.“

10. § 98 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß das Dienstverhältnis aufgelöst wird,“

11. Nach § 98 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Wird die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der Räumungsfrist nicht geräumt, so ist der Entziehungsbescheid nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 zu vollstrecken.“

12. Im § 98 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 2 bis 7“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 7a“ ersetzt.

13. § 118 Abs. 3 lautet:

“(3) Die Mitgliedschaft zu der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.“

14. § 130 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 139 LBDG 1997), zulässig.“

15. § 142 lautet samt Überschrift:

„ 142

Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und  
Absehen von der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinar-

senat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn,

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“

16. § 143 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 142 Abs. 4 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.“

17. § 143 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 142 Abs. 4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.“

18. Nach § 156 wird folgender § 156a samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 156a

##### Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Lehrer ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des 31. August des Schuljahres, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und

2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des 31. August des Schuljahres wirksam, das der Lehrer bestimmt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 kann vom Lehrer spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Wirksamkeitstermin zurückgezogen werden. In diesem Fall hat die Dienstbehörde einen allenfalls bereits erlassenen Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand aufzuheben."

19. Nach § 161 werden folgende §§ 161a bis 161c samt Überschrift eingefügt:

#### "§ 161a

##### Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit

(1) Dem Lehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

#### § 161b

(1) Dem Lehrer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muß. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet frühestens mit Ablauf des Monats, in dem der Lehrer das 60. Lebensjahr vollendet.

#### § 161c

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Freistellung nach § 161a oder § 161b hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(2) Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Lehrer darf während ihrer Dauer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(3) Der Lauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
3. eine Suspendierung oder
4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzustellen, falls dies erforderlich ist.

(4) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die Gewährung der Freistellung widerrufen oder ihre vorzeitige Beendigung verfügen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Eine Freistellung nach § 161b kann nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit nicht mehr widerrufen werden.

(5) Während einer Freistellung nach § 161b ist § 15 nicht anzuwenden.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung muß im über die gesamte Rahmenzeit gemessenen Durchschnitt mindestens die Hälfte der vollen Lehrverpflichtung betragen."

20. Im § 164 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Dem Antrag eines Lehrers auf Gewährung eines Karenzurlaubes ist stattzugeben, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht und

3. sich der Antrag auf die Dauer des Schuljahres oder mehrerer aufeinanderfolgender Schuljahre bezieht und spätestens sechs Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn gestellt worden ist."

21. § 180 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. § 14 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2 und § 17 Abs. 4 werden nicht aufgehoben.“

22. Im § 187 Abs. 1 wird in der dritten Zeile das Zitat "§50a Abs. 3" durch das Zitat "§ 61 Abs. 3" ersetzt.

23. Der Punkt am Ende des § 197 Abs. 3 Z 34 wird durch einen Beistrich ersetzt und dem § 197 Abs. 3 wird folgende Ziffer 35 angefügt:

„35. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 472/1995“

24. (Verfassungsbestimmung) § 199 lautet:

"§ 199

Inkrafttreten

(1) [Verfassungsbestimmung] Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

1. § 57 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. mit 1. Jänner 1998,

2. § 18 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, § 81 Abs. 3, § 82 Abs. 2, § 90 Abs. 2, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 98 Abs. 4a, § 98 Abs. 5 Z1, § 98 Abs. 7a, § 98 Abs. 8, § 118 Abs. 3, § 130 Abs. 2, § 142, § 143 Abs. 1 und 4, § 156a samt Überschrift, die §§ 161a bis 161c samt Überschrift, § 164 Abs. 5a, § 180 Abs. 2 Z 3, § 187 Abs. 1, § 197 Abs. 3 Z 35 und Anlage 1 Z 2.4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .... mit 1. April 1999. Die §§ 161a bis 161c samt Überschrift und § 164 Abs. 5a treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft. Die §§ 161a bis 161c sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu dessen Ablauf weiterhin anzuwenden. § 156a samt Überschrift ist ausschließlich auf Lehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind, und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

25. In der Anlage 1 erhalten die bisherigen Ziffern 2.4. und 2.5. die Bezeichnung "2.5." und "2.6."; nach Ziffer 2.3. wird folgende Z 2.4. eingefügt:

"2.4. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998, ersetzt."

## Erläuterungen

### Zum Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

#### Vorblatt

##### Probleme:

1. Auf Grund der bestehenden Altersstruktur im Bereich der Lehrer bestehen nur stark verminderte Aussichten für Absolventen der Lehrer-Ausbildungen auf Arbeitsplätze im Lehramt. In diesem Zusammenhang hat sich auch die geltende Regelung der Abgeltung von Mehrdienstleistungen der Lehrer als reformbedürftig erwiesen.
2. Durch das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998 wird das Bundesheer für militärische Dienstleistungen von Frauen auf freiwilliger Basis geöffnet. Die Dienstrechtsvorschriften des Landes knüpfen in einigen Bestimmungen nur an den Präsenz- oder Zivildienst männlicher Personen ohne Berücksichtigung des neu geschaffenen Ausbildungsdienstes für Frauen an.
3. Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/1997 geschaffene Berufsreifeprüfung für Lehrlingsausbildungs- und Fachschulabsolventen ermöglicht nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht den Zugang zur Verwendungs (Entlohnungs) gruppe B im Burgenländischen Landesdienst.
4. Die Vollziehung des Urlaubsrechts ist in Teilbereichen uneinheitlich, womit auch eine Vollziehungserleichterung durch ADV-Unterstützung nicht möglich ist.
5. Die Entziehung der von einem ehemaligen Beamten tatsächlich weiterbenützten Dienst- oder Naturalwohnung kann nur in einem kostspieligen und zeitaufwendigen Zivilprozeß durchgesetzt werden.
6. Einige Regelungen im Disziplinarrecht erweisen sich als verfahrensverzögernd und klärungsbedürftig.

##### Ziel und Inhalt:

1. Freimachung von Lehrer-Arbeitsplätzen durch befristete Gestaltungsmöglichkeiten der Lebensarbeitszeit für die vorhandenen Lehrer; Abgeltung der Mehrdienstleistungen der Lehrer, die verstärkt auf die tatsächliche Inanspruchnahme abstellt.
2. Gleichstellung der Ausbildungszeit nach dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) mit dem Präsenz- und Zivildienst männlicher Personen in den Landesdienstrechtsvorschriften.
3. Ersetzung der Reifeprüfung als besonderes Ernennungs(Einstufungs)erfordernis für den gehobenen Dienst durch die Berufsreifeprüfung.
4. Aliquotierung des in Stunden ausgedrückten Urlaubsausmaßes bei Änderung des

Beschäftigungsausmaßes sowie Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten mehrfachen Aufrundung des in Tagen ausgedrückten Urlaubsausmaßes.

5. Schaffung eines vollstreckbaren Entziehungstatbestandes bei Dienst- und Naturalwohnungen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird.
6. Weitere Konzentration des Disziplinarverfahrens und einige Klarstellungen zur Durchführung des Disziplinarverfahrens.

Alternative:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Keine.

EG - Konformität:

Gegeben.

## Allgemeiner Teil

### A. Maßnahmen im Bereich der Lehrer

Wegen der in den letzten Jahrzehnten unter anderem aus Gründen der Schulentwicklung vermehrten Anstellungen von Junglehrern besteht derzeit keine gleichmäßig verlaufene Altersstruktur im Lehrerbereich. Ein überdurchschnittlich großer Teil der Lehrerschaft ist im mittleren Dienstalter. Es stehen daher wenige Lehrer zur Pensionierung heran und damit gibt es nur geringe Anstellungschancen für Junglehrer. Durch die befristete freiwillige Möglichkeit für Lehrer, bereits ab dem 55. Lebensjahr mit verringertem Ruhegehalt in den Ruhestand zu treten (§ 156a), und die erweiterte Möglichkeit zur Herabsetzung der Lehrerverpflichtung mit geblockter Dienstleistung (§§ 161a bis 161c) können ohne Mehraufwand mehr Junglehrer eingestellt werden. Damit ist auch eine Verbesserung der Altersstruktur zu erwarten.

### B. Berücksichtigung der Bundesheerausbildung von Frauen

Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird in einigen Bestimmungen des Landesdienstrechts als Tatbestandsmerkmal normiert. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998 werden u.a. das B-VG und das Wehrgesetz dahin geändert, daß durch Schaffung eines "Ausbildungsdienstes" für Frauen in Form einer eigenständigen zwölfmonatigen Wehrdienstleistung zur Vorbereitung auf eine Übernahme als Berufssoldatin bei jederzeitiger Austrittsmöglichkeit eine freiwillige Zugangsmöglichkeit zum Bundesheer für Frauen geschaffen wird. Das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes gebietet es, die neugeschaffene Frauenausbildungszeit beim Bundesheer für alle Rechte aus einem Landesdienstverhältnis im gleichen Umfang und in gleicher Art und Weise zu berücksichtigen wie den Präsenz- und Zivildienst der Männer.

### C. Anerkennung der Berufsreifepfung

Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/1997 geschaffene Berufsreifepfung ersetzt im Beamtendienstrecht des Bundes die Vollmatura als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe B. Eine vergleichbare Regelung soll nunmehr im Landesdienstrecht getroffen werden.

### D. Sonstige Maßnahmen

Im übrigen sieht der Entwurf neben Anpassungen von Zitaten an geänderte Rechtsvorschriften noch folgende Maßnahmen vor:

1. Anpassung der Fristen, innerhalb derer für einen beamteten Mandatar auf Grund der Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung auf seinem bisherigen Arbeitsplatz die Zuweisung eines Ersatzarbeitsplatzes bzw. die Außerdienststellung vorzunehmen ist, an die sich aus § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ergebenden Fristen.
2. Urlaubsrecht:
  - Anpassung, um eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten (betrifft insbesondere Aliquotierung des Urlaubsausmaßes bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Rundungsbestimmungen),

- Klarstellung bezüglich der Zusammenrechnung aller nach Dienstrechtsvorschriften des Landes gewährten Karenzurlaube bei der Prüfung der Höchstdauer
3. Schaffung eines vollstreckbaren Entziehungstatbestandes bei Dienst- und Naturalwohnungen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Tods des Beamten aufgelöst wird. Derzeit nur mit Räumungsklage möglich.
  4. Weitere Konzentration des Disziplinarverfahrens und einige Klarstellungen zur Durchführung des Disziplinarverfahrens.

#### E. Gemeindebeamte

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein. Zuzufolge § 4 Abs. 4 des zitierten Gesetzes vermag die Berufsreifeprüfung das Ernennungserfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule allerdings nicht zu ersetzen.

#### F. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 18 Abs. 3 und 4 LBDG 1997):

Die bisherigen Fristen , innerhalb derer für einen beamteten Mandatar auf Grund der sich aus § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ergebenden Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung auf seinem bisherigen Arbeitsplatz die Zuweisung eines Ersatzarbeitsplatzes bzw. die Außerdienststellung vorzunehmen ist, stimmen mit den sich aus § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ergebenden Fristen nicht überein. Mit der gegenständlichen Regelung wird eine Harmonisierung dieser Fristen vorgenommen.

### Zu Z 2 und 13 (§ 30 Abs. 2 und § 118 Abs. 3):

Die §§ 30 Abs. 2 und 118 Abs. 3 sehen ein Ruhen der Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission, zur Disziplinarkommission und zur Disziplinaroberkommission u.a. während der Zeit der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes vor. Da durch das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - GAFB, BGBl. I Nr. 30 /1998, nun auch Frauen die Möglichkeit zu militärischer Dienstleistung beim Bundesheer geboten wird, ist - im Interesse der Gleichbehandlung von Frauen und Männern - auch die militärische Frauenausbildungszeit als Ruhensgrund für die in Rehe stehenden Mitgliedschaften zu normieren.

### Zu Z 3 und 8 (§ 57 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

### Zu Z 4 (§ 81 Abs. 3 LBDG 1997):

Wie schon bisher bei einem Karenzurlaub soll der (nicht verbrauchte) Erholungsurlaub auch bei einer gänzlichen Außerdienststellung nach § 18 Abs. 3 und bei einer Außerdienststellung nach § 20 aliquotiert werden.

### Zu Z 5 (§ 82 Abs. 2 LBDG 1997):

Diese Änderung bewirkt die Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten doppelten Aufrundung des Urlaubsausmaßes.

### Zu Z 6 (§ 90 Abs. 2 LBDG 1997):

Die Neuregelung des § 90 Abs. 2 ermöglicht eine Neuberechnung des aliquoten und in Stunden ausgedrückten Urlaubsausmaßes anlässlich jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes. Technisch gesehen wird zunächst das sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergebende durchschnittliche Beschäftigungsausmaß für das gesamte Kalenderjahr und im zweiten Schritt das sich daraus ergebende Urlaubsausmaß in Stunden berechnet. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes ist – solange eine weitere Änderung des Beschäftigungsausmaßes noch nicht feststeht – zunächst davon auszugehen, daß das neue Beschäftigungsausmaß jeweils bis zum Jahresende gelten wird.

Beispiel:

Vollbeschäftigung vom 1. Jänner bis zum 30. April,  
Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 30 Stunden vom 1. Mai bis zum 31.  
August,  
(weitere) Herabsetzung auf 20 Wochenstunden für das restliche Kalenderjahr,  
Urlaubsalter unter 25 Jahren.

Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß ab 1. Mai beträgt – hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr – 83,33 % und ab 1. September 75 %.

Das in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß beträgt somit ab 1. Jänner 200 Stunden, ab 1. Mai 167 Stunden und ab 1. September 150 Stunden.

Stünde dagegen im obigen Beispiel die weitere Herabsetzung der Wochendienstzeit ab 1. September bereits zum 1. Mai fest (etwa durch gleichzeitige Verfügung beider Herabsetzungen in einem Bescheid), so würde sich bereits zum 1. Mai ein Urlaubsausmaß von 150 Stunden ergeben.

Das neue Urlaubsausmaß ist dabei jeweils bereits anlässlich der Verfügung der Änderung der regelmäßigen Wochendienstzeit und nicht erst mit deren Wirksamkeitsbeginn zu berechnen.

Urlaubsreste aus vorangegangenen Kalenderjahren werden anlässlich einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes nicht aliquotiert.

Zu Z 7 (§ 92 Abs. 3 LBDG 1997):

Klarstellung, daß auch nach anderen dienstrechtlichen Vorschriften des Landes – zB gemäß § 29b VBG 1948 – gewährte frühere Karenzurlaube auf die Höchstdauer des Karenzurlaubes anzuechnen sind.

Zu Z 9 bis 12 (§ 98 Abs. 4a, 5, 7a und 8 LBDG 1997):

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8.11.1995, ZI. 91/12/9154, ausführt, „knüpft das BDG 1979 bei der als Folge der Entziehung normierten Räumungspflicht nur an die Beamteneigenschaft (§ 80 Abs. 7 Satz 1 BDG 1979) an und ermöglicht der Dienstbehörde im § 80 Abs. 9 BDG 1979 keine Gestattung der Benutzung der Naturalwohnung an einen ehemaligen Beamten, sondern läßt dies nur mehr an den Beamten des Ruhestandes und (unter bestimmten Voraussetzungen) an Hinterbliebene von Beamten zu. Die sich nach Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses aus der ex lege eintretenden Beendigung des bescheidförmig begründeten Benützungsrechtes an einer Dienstwohnung oder Naturalwohnung ergebenden Folgen sind mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im BDG 1979 nach den hierfür maßgeblichen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen und im Streitfall vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen.“

Die derzeitige Regelung des dem § 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979 entsprechenden § 98 Abs. 5 Z 1 LBDG 1997 ist insofern problematisch, als nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Dienst- und Naturalwohnung vom ehemaligen Beamten ohne Titel in-

negehabt wird, so daß mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im LBDG 1997 die Rückgabe im Wege eines zivilrechtlichen Verfahrens durchgesetzt werden muß. Da diese Vorgangsweise insbesondere einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordert, ist im Sinne einer effizienten und sparsamen Verwaltung ein entsprechender Entziehungstatbestand für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses im § 98 LBDG 1997 aufzunehmen.

#### Zu Z 14 (§ 130 Abs. 2 LBDG 1997):

Zur weiteren Verfahrenskonzentration soll die gesonderte Berufungsmöglichkeit gegen Unterbrechungsbeschlüsse im Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden, indem die Unterbrechung nicht durch Bescheid, sondern als gesetzliche Rechtsfolge vorgesehen ist. Trotz dieser Unterbrechung soll aber eine Einleitung gemäß § 139 LBDG 1997 zulässig sein. Dem Interesse des Beamten an einer zügigen Verfahrensführung wird durch die Weiterführungspflicht gemäß § 130 Abs. 3 und insbesondere durch die in dieser Bestimmung verankerte Pflicht der Disziplinarbehörde, das unterbrochene Verfahren binnen sechs Monaten nach Enden der Unterbrechung zum Abschluß zu bringen, und die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 113 LBDG 1997 ausreichend entsprochen.

#### Zu Z 15 bis 17 (§ 142, § 143 Abs. 1 und 4 LBDG 1997):

Durch das Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl.Nr. 17/1998, wurde eine Reihe von Bestimmungen betreffend das Disziplinarverfahren geändert. Zur Verfahrenskonzentration wurde die Möglichkeit eröffnet eine mündliche Verhandlung auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Für die Disziplinaroberkommission wurde die Möglichkeit erweitert, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. § 142 Abs. 1 LBDG 1997 in seiner neuen Fassung erweist sich jedoch insofern als klarstellungsbedürftig, als in jenen Fällen, bei denen der Sachverhalt infolge der Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist, sinnvollerweise überhaupt von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden sollte. War nämlich der disziplinar relevante Sachverhalt bereits Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens oder eines verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat – nur für diesen Fall ist die Tatsachenbindung angeordnet –, erscheint der Sachverhalt wohl ausreichend qualifiziert ermittelt. Die nochmalige Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die wiederum zu Verzögerungen führen kann, erscheint entbehrlich.

Hingegen wurde seitens der Disziplinaroberkommission und der Lehre (vgl. Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Neuerungen im Beamtendisziplinarrecht, ZfV 1997, 700 f) inhaltliche Kritik daran geäußert, daß eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten, unabhängig von einer ordnungsgemäß zugestellten Ladung des Beschuldigten, dann ausreichen können soll, „wenn der Sachverhalt“ – aus der Sicht der Disziplinarbehörde – „nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist.“ Diesem Einwand wird nunmehr durch Einschränkung dieses Tatbestandes auf das Verfahren bei der Disziplinaroberkommission Rechnung getragen. Gleichzeitig soll der Entfallsgrund für die mündliche Verhandlung zutreffender gefaßt werden (§ 142 Abs. 3 Z 5). § 142 Abs. 3 Z 5 ist beispielsweise dann nicht anwendbar, wenn in der Berufung die Sachverhaltsfeststellungen der Disziplinarkommission bestritten werden.

Weiters wurde die Überschrift zu § 142 den neuen Inhalten der Bestimmung angepaßt und im Sinne der oben angeführten Änderungen des § 125a auch die notwendigen Anpassungen in § 143 Abs. 1 und 4 LBDG 1997 vorgenommen.

#### Zu Z 18 (§ 156a):

§ 156a enthält eine befristete Sonderregelung, die Lehrern auf freiwilliger Basis einen Rechtsanspruch darauf einräumt, mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie ihr 55. Lebensjahr vollenden, auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. Ziel dieser Sonderregelung ist es, eine bessere Altersstruktur bei den Lehrern zu erreichen und in der Folge die Möglichkeit zu schaffen, zusätzliche Arbeitsplätze für Junglehrer zu finden.

Die Inanspruchnahme dieser befristeten und freiwilligen Maßnahmen ist von zwei Voraussetzungen abhängig: Es muß wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse daran bestehen, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und zudem darf der Ruhestandsversetzung kein wichtiger dienstlicher Grund entgegenstehen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die Unterrichtserteilung in einem unterbesetzten Fach durch eine vorzeitige Ruhestandsversetzung gefährdet wäre.

Der Antrag der Ruhestandsversetzung muß spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Ruhestandsversetzung abgegeben werden, um eine geordnete Nachbesetzung der frei werdenden Stelle zu ermöglichen.

Im Interesse der Kontinuität der Unterrichtserteilung ist die vorzeitige Ruhestandsversetzung nur zum Ablauf eines Schuljahres möglich.

Die Regelung des Abs. 3 entspricht derjenigen des § 16 LBDG 1997.

Der Lehrer kann den Antrag auf vorzeitige Ruhestandsversetzung spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin zurückziehen. Ist zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ruhestandsversetzungsbescheid ergangen, hat die Dienstbehörde diesen mit Bescheid aufzuheben; ist das Verfahren dagegen noch anhängig, so genügt eine formlose Mitteilung.

#### Zu Z 19 (§§ 161a bis 161c):

Mit diesen Bestimmungen soll eine neue Form der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung in das Dienstrecht eingeführt werden. In der Arbeitsphase ("Dienstleistungszeit") wird der normalmäßige Dienst geleistet, also entweder voll- oder - auf der Basis des § 61 oder einer anderen Teilzeitregelung - teilbeschäftigt gearbeitet. In der Freistellungsphase ist der Beamte gänzlich vom Dienst freigestellt. Während des Gesamtzeitraums ("Rahmenzeit") werden somit die Wochendienstzeit und damit auch die Bezüge herabgesetzt.

Die Freistellung soll von einem möglichst breiten Interessentenkreis in Anspruch genommen werden können. Die Gewährung darf daher - wie beim Sonderurlaub und beim Karenzurlaub - nur aus wichtigen dienstlichen Gründen verweigert werden. Ein solcher wichtiger dienstlicher Grund liegt im Schulbereich etwa dann vor, wenn während der Freistellung die Unterrichtserteilung in einem unterbesetzten Fach nicht gesichert wäre.

Die Freistellung ("Sabbatical") wird in zwei Varianten angeboten: Als "Zwischendurch-Freistellung" (§ 161a) und als "Freistellung vor Antritt des Ruhestandes" (§ 161b).

Die Zwischendurch-Freistellung kann nach mindestens zehnjähriger Dienstleistung für die Dauer eines Schuljahres in Anspruch genommen werden.

§ 161a Abs. 2 regelt ihre zeitlichen Rahmenbedingungen: Die Rahmenzeit von drei, vier oder fünf Schuljahren umfaßt die Dienstleistungszeit in der Dauer von zwei, drei oder vier Schuljahren sowie die Freistellung in der Dauer eines Jahres. Vom Lehrer ist dabei eine Vorleistung zu erbringen: Die Freistellung darf frühestens nach Zurücklegung von ein bzw. zwei Dienstleistungsjahren angetreten werden. Im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit beispielsweise somit nach zwei Schuljahren mit herabgesetzten Bezügen.

Die Freistellung vor Antritt des Ruhestandes soll einen früheren Rückzug aus dem Erwerbsleben bei Verbleiben im Dienststand ermöglichen. Die Rahmenzeit nach § 161b dauert längstens zehn Jahre; die Freistellung liegt immer am Ende der Rahmenzeit und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, da dann die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 16 LBDG 1997 besteht.

In beiden Fällen hat der Lehrer während der Dienstleistungszeit den regelmäßigen Dienst zu leisten. Unter "regelmäßiger Dienst" ist in diesem Zusammenhang Dienst in dem Beschäftigungsausmaß zu verstehen, das für ihn ohne Gewährung der Freistellung gelten würde.

§ 161c enthält weitere gemeinsame Bestimmungen für beide Varianten der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung. Der Antrag auf Gewährung einer Freistellung hat nach Abs. 1 Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit und über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten. Die Freistellung ist nach Abs. 2 ungeteilt zu verbrauchen. Während der Freistellung darf der Lehrer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. Dies schließt jedoch eine Heranziehung zur Dienstleistung aufgrund von Rechtsgrundlagen außerhalb des Beamtendienstrechts (z.B. eine Einberufung nach § 29 des Wehrgesetzes) nicht aus, die Freistellung wird jedoch dadurch unterbrochen.

Überschneidungen mit anderen Dienstrechtseinstituten, die eine Befreiung von der Dienstleistungspflicht sowie die Kürzung oder den Entfall der Bezüge nach sich ziehen, führen gemäß Abs. 3 zu einer Fortlaufshemmung der Rahmenzeit. Nach Eintritt einer solchen Hemmung darf das Freijahr nicht angetreten werden. Nach Wegfall des Hemmungsgrundes läuft die Rahmenzeit weiter. Wenn es erforderlich ist, ist die kalendermäßige Lagerung der Freistellung neu festzusetzen. Dies wird etwa immer dann der Fall sein, wenn sich die Zeit der Freistellung aufgrund einer eingetretenen Hemmung nicht mehr mit einem Schuljahr deckt.

Nach Abs. 4 kann die Dienstbehörde auf Antrag des Beamten vor Antritt der Freistellung die Gewährung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung widerrufen oder die vorzeitige Beendigung der Freistellung verfügen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Ein solcher wichtiger dienstlicher Grund wird insbesondere

re dann vorliegen, wenn der vom Lehrer innegehabte Arbeitsplatz bereits durch eine Ersatzkraft besetzt ist und kein anderer freier Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Freistellung nach § 161b kann dagegen nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit nicht mehr widerrufen werden, da ein solcher Widerruf der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung des Instituts entgegenstünde.

Nach Abs. 5 ist § 15 LBDG 1997 während einer Freistellung gemäß § 161b nicht anzuwenden; eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit ist somit während der Freistellungsphase nicht zulässig, wohl aber während der Dienstleistungsphase. Dies deshalb, weil während der Freistellungsphase - an die im Normalfall der Ruhestand auf Antrag anschließen soll - keine Verpflichtung zur Dienstleistung besteht, womit begrifflich auch die Unfähigkeit zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben (§ 14 BDG) ausgeschlossen ist.

Nach Abs. 6 muß das Ausmaß der Lehrverpflichtung im Durchschnitt über die gesamte Rahmenzeit mindestens die Hälfte der vollen Lehrverpflichtung betragen. Der Grund dafür liegt darin, daß die Rahmenzeit zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist; eine unterhältige Dienstleistung wäre damit nicht in Einklang zu bringen. Es kann daher beispielsweise eine zehnjährige Teilbeschäftigung mit fünfjähriger geblockter Dienstleistung nach § 213b nur in der Form absolviert werden, daß an eine fünfjährige Vollbeschäftigung eine fünfjährige Freistellung anschließt.

Die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung während der Freistellung richtet sich nach § 56.

Die begleitenden gehalts- und pensionsrechtlichen Regelungen enthalten die §§ 13 Abs. 12 bis 15 GG 1956 und 5 Abs. 3 bis 5 PG 1965.

#### Zu Z 20 (§ 164 Abs. 5a):

Auch der mit dieser Bestimmung geschaffene Rechtsanspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes dient arbeitsmarktpolitischen Intentionen. Als einziger Unterschied zum Karenzurlaub nach §§ 92ff oder vergleichbaren Vorschriften soll auf diesen Karenzurlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ein Rechtsanspruch bestehen, dies jedoch nur dann, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

#### Zu Z 22 (§ 187 Abs. 1):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

#### Zu Z 24 (§199):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der befristeten Vorschriften.

#### Zu Z 25 (Anlage 1 Z 2.4.):

Gemäß § 1 Abs. 1 des mit 1. September 1997 in Kraft getretenen Bundesgesetzes

über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, können Personen ohne Reifeprüfung, die eine Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt oder eine mindestens dreijährige mittlere Schule oder Krankenpflegeschule oder eine mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst erfolgreich abgeschlossen haben, durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben. Zu den mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen zählt u.a. auch die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333.

Auch im Bereich des Landesdienstes soll - so wie im Bundesdienst - die Möglichkeit geschaffen werden, auch ohne Vollmatura aber mit Berufsreifeprüfung die Verwendungsgruppe B zu erreichen.

Ende